

12.06.2019

### *Stellungnahme Gesichtsschleier*

Von Arne Zerbst

Freiheit, Vielfalt und Offenheit sind Leitgedanken der Muthesius Kunsthochschule. Deshalb erachten wir jede Form eines Verbotes grundsätzlich als problematisch.

Im speziellen Fall der auf den Niqab bestehenden Studentin der CAU stellt sich zunächst die Frage, ob und inwieweit Wissenschaftsfreiheit (Grundgesetz Art. 5, Abs. 3) und Religionsfreiheit (GG Art. 4, Abs. 1 und 2) sich gegenseitig beeinträchtigen. Hier scheint mir eine pragmatische Lösung aller konkret Beteiligten mit Augenmaß und Kompromissbereitschaft zumindest möglich zu sein. Die kulturgeschichtliche und kulturtheoretische Einordnung durch den Vortrag, den Professorin Dr. Barbara Vinken (LMU München) auf meine Einladung hin am 28. Mai 2019 in der Muthesius Kunsthochschule zum Thema „Nichts als ein Stück Stoff? Der Kopftuchstreit“ gehalten hat, bestärkt mich in dieser Haltung.

Weitreichender und schwerwiegender ist die Frage, ob es sich beim Niqab nachweislich um ein Symbol der Unterdrückung und um einen vom Salafismus betriebenen Missbrauch der Religionsfreiheit „zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ (GG Art. 18) handeln. Dann wäre die Verwirkung der Religionsfreiheit durch das Bundesverfassungsgericht in Abhängigkeit von islamwissenschaftlicher Expertise zu klären (ibid.) und meines Erachtens ein staatliches Verbot überhaupt erst möglich und angemessen.

Vor dem Hintergrund dieser kurzen Darstellung möchte ich die Abgeordneten des Landtages bitten, mit der nötigen Differenzierung und ohne ideologische Vorurteile zu einer Entscheidung zu kommen.